Satzung der Volkshochschule der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005, S. 665), folgende Satzung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die Volkshochschule ist eine städtische Einrichtung der Erwachsenenbildung. Sie ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

(2) Die Volkshochschule will die Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch Vermittlung von Informationen aus den verschiedenen Lebensbereichen zu eigener Urteilsbildung befähigen, ihr Bewusstsein der persönlichen Verantwortung in der Gemeinschaft stärken, ihre geistigen und seelischen Kräfte fördern und ihre berufliche und fachliche Fortbildung unterstützen.

§ 2
Organisation

(1) Die Volkshochschule wird von einem/einer haupt- oder nebenamtlichen Direktor/Direktorin geleitet.

(2) Dem Direktor/der Direktorin obliegt im Rahmen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth und der Dienstanweisung für die Stadtverwaltung Bayreuth

a) die verwaltungsmäßige Führung der Volkshochschule

b) die pädagogische Leitung

c) die Auswahl der Dozenten und Dozentinnen

ferner mit Zustimmung des/der zuständigen Referenten/Referentin der Stadtverwaltung

d) die Aufstellung des Programms

e) die Festsetzung der Dozentenhonorare im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bayreuth

f) die Genehmigung von Gebührenfreiheit für Veranstaltungen

(3) An der Volkshochschule unterrichten nebenamtliche Dozenten und Dozentinnen, die als freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtet werden. Sie sind für Inhalt und Art ihrer Lehrtätigkeit vor Forschung und Wissenschaft selbst verantwortlich.

§ 3

Dozenten- und Teilnehmerversammlung

(1) Einmal jährlich hat der Direktor/die Direktorin eine Dozentenversammlung einzuberufen. Sonst ist sie auf Verlangen eines Viertels der Dozenten und Dozentinnen oder nach Bedarf einzuberufen.

(2) Die Versammlung dient

a) zur Information der Dozenten und Dozentinnen über allgemein interessierende Fragen der Volkshochschule

b) besonders der Erörterung aller die Dozenten und Dozentinnen betreffenden Fragen

Jeweils alle zwei Jahre wird ein Dozentenvertreter/eine Dozentenvertreterin sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt. Der Dozentenvertreter/die Dozentenvertreterin vertritt innerhalb der Wahlperiode die Interessen der Dozenten und Dozentinnen.

Der Teilnehmervertreter/die Teilnehmervertreterin wird zur Dozentenversammlung eingeladen.

(3) Der Direktor/die Direktorin beruft einmal im Jahr eine Teilnehmerversammlung ein. Dazu werden alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen der laufenden Kurse eingeladen.

(4) Die Versammlung dient

a) zur Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemein interessierende Fragen der Volkshochschule
b) besonders der Erörterung aller die Teilnehmer und Teilnehmerinnen betreffenden Fragen

Jeweils alle zwei Jahre wird ein Teilnehmervertreter/eine Teilnehmervertreterin sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt. Der Teilnehmervertreter/die Teilnehmervertreterin vertritt innerhalb einer Wahlperiode die Interessen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

(5) Zu den Versammlungen wird der/die für die vhs zuständige Pfleger/Pflegerin sowie der/die zuständige Referent/Referentin der Stadtverwaltung eingeladen.

§ 4

Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth als Träger der Volkshochschule entscheidet über

a) die Struktur der Volkshochschule

b) die Grundsätze, die der Aufstellung des Programms zugrunde zu legen sind

c) die Bestellung des Direktors/der Direktorin

d) die Bestellung des Stellvertreters/der Stellvertreterin

§ 5

Teilnehmer und Teilnehmerinnen

(1) Teilnehmer/Teilnehmerin kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen kann der Direktor/die Direktorin zulassen.

(2) Jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin kann auf Wunsch der regelmäßige Besuch einer Arbeitsgemeinschaft oder einer Vortragsreihe bescheinigt werden.

(3) Bei ungebührlichem Verhalten kann ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin durch den Direktor/die Direktorin vom Besuch der Volkshochschule ausgeschlossen werden. Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

§ 6

Programm

(1) Die Lehrtätigkeit der Volkshochschule gliedert sich in zwei Semester.

(2) Die Lehrtätigkeit vollzieht sich in Kursen, Vortragsreihen, Arbeitsgemeinschaften, öffentlichen Veranstaltungen, Exkursionen, Fahrten und Wanderungen.

(3) Das Programm hat den Studienplan, die Dozenten und Dozentinnen sowie die Gebühren von Veranstaltungen auszuweisen.

§ 7

Teilnehmergebühren

(1) Für den Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Gebühren erhoben.

(2) Diese Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung ausgewiesen.

§ 8

Gemeinnützigkeit

(1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind in einem besonderen Abschnitt des Gemeindehaushalts nachzuweisen.

(2) Die Stadt Bayreuth erhält keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Volkshochschule erhält die Stadt nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Restvermögen ist ausschließlich für Zwecke der Volksbildung zu verwenden.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Stadt Bayreuth vom 1. September 1979 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 21.12.1979) außer Kraft.

Bayreuth, den 19. Juli 2006
Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 18. August 2006